



**Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Was Sie über das ehrenamtliche Richteramt wissen sollten

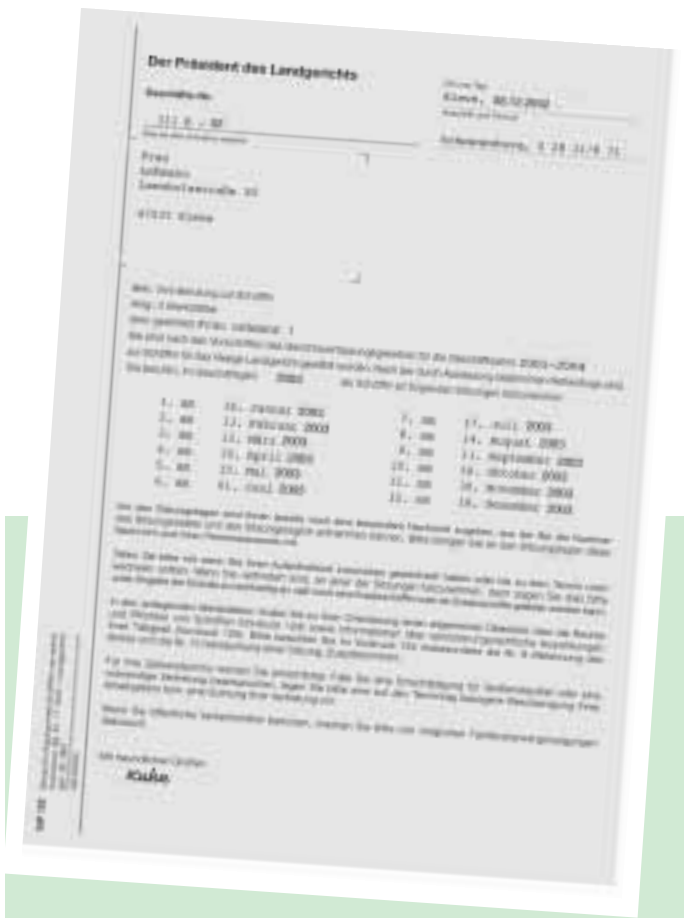


www.justiz.nrw.de

NRW.

Sie wissen sicher längst

dass bei den Schöffengerichten, den Strafkammern und Schwurgerichten neben den Berufsrichtern mit denselben Rechten und Pflichten wie diese Schöffen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter über Schuld und Unschuld entscheiden.



Ist Ihnen aber auch bekannt, dass Sie selbst einmal in das verantwortungsvolle Schöffenamt berufen werden können? Grundsätzlich ist nämlich jede Deutsche und jeder Deutsche verpflichtet, eine Berufung zur Schöffin oder zum Schöffen anzunehmen. Nur ein eng begrenzter Personenkreis kann das Schöffenamt ablehnen. Hierzu gehören z. B. Abgeordnete, Ärzte, Hebammen und Krankenschwestern, ferner alle über 65 Jahre alten Personen und diejenigen, die glaubhaft machen können,

dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert, oder aber die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Nun werden Sie fragen,

wann Sie denn berufen werden können. Schöffen werden alle vier Jahre neu gewählt; die laufende Schöffenwahlperiode dauert vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2004. Zunächst stellt jede Gemeinde eine Schöffenvorschlagsliste auf. In die Vorschlagsliste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Schöffen bestimmt ist. Bei der Aufstellung dieser Vorschlagslisten verfahren die Gemeinden unterschiedlich. Eine feste Regel besteht hierfür nicht. Teils werden für das Schöffenamts geeignete Personen vom Gemeinderat, von den Gewerkschaften, von den Kirchen oder von sonstigen Organisationen benannt, teils greifen die Gemeinden einfach auf das amtliche Melderegister zurück und entnehmen dort Namen und Anschriften in der erforderlichen Zahl.

Über die Aufnahme der auf die eine oder andere Art ermittelten Personen in die Vorschlagsliste entscheidet sodann der Gemeinderat, der darauf zu achten hat, dass in der Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. In die Vorschlagsliste aufgenommen ist nur, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder der Gemeinde erhalten hat.

Eignungsmängel

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste wird sodann bei der Gemeindeverwaltung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt, nachdem der Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich bekanntgemacht worden ist. Jeder hat dann die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Woche Einspruch zu erheben, wenn in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die sich für das Schöffenamts nicht eignen.

Unfähig zum Schöffenamts ist zum Beispiel, wer nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde. Nach Ablauf dieser Ein-

spruchsfrist übersendet die Gemeinde die Vorschlagsliste und die etwa eingelegten Einsprüche an das Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Befinden sich mehrere Gemeinden im Bezirk eines Amtsgerichts, werden alle Vorschlagslisten zu einer Liste des Amtsgerichtsbezirks zusammengestellt.

Schöffenwahlausschuss

Bei dem Amtsgericht tritt nunmehr ein Schöffenwahlausschuss zusammen. Den Vorsitz hat eine Richterin oder ein Richter beim Amtsgericht. Ihm gehören u. a. zehn Vertrauenspersonen an, die von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte gewählt werden. Der Ausschuss entscheidet zunächst über etwaige Einsprüche gegen von der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für das Schöffenamts. Sodann wählt er aus der Vorschlagsliste mit mindestens zwei Drittel Mehrheit die erforderliche Zahl der Schöffen. Diese ist so zu bemessen, dass jede Schöffin und jeder Schöffe an etwa zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr tätig wird. Bei der Schöffenwahl soll – ebenso wie bei der Aufstellung der Vorschlagsliste – darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden. Um Ausfällen durch Krankheit,

Geschäftsstelle des Landgerichts Kleve Ort und Tag: 5. Mai 2000

Sehr geehrte(r) Frau Lehmann

Am 01. Juni 2000 11.00 Uhr, findet eine Sitzung

der kleinen Strafkammer der großen Strafkammer des Schöffengerichts

des Landgerichts Kleve Blatt 117

mit Folgenderem an:

1) Sie sind berufen, an dieser Sitzung als Schöffe teilzunehmen. Sie werden daher auf Anordnung des Gerichts geladen, zu dieser Sitzung persönlich zu erscheinen. Bei Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener Verhinderung wollen Sie bitte unverzüglich Nachricht geben, damit noch rechtzeitig eine Vertretung gekünder werden kann. Für die Zeitversäumnisse werden Sie erschaftigt. Falls Sie eine Entschädigung für Verdienstausfall oder eine notwendige Vertretung beanspruchen, bringen Sie bitte eine auf den Termin tag bezogene Bescheinigung Ihres Arbeitgebers bzw. eine Geltung ihrer Vertretung mit.

Der Termin ist vom 12.00 Uhr 15.00 Uhr 17.00 Uhr

ist auf den 12.00 Uhr 15.00 Uhr 17.00 Uhr

ist aufgegeben worden. Der Erscheiner ist nicht erforderlich.

Welfe
KLEVE, KLEVENBERG

350

Urlaub und Ablehnung oder dergleichen vorzubeugen, hat der Ausschuss außerdem Hilfsschöffen zu wählen, die an die Stelle von ausscheidenden Hauptschöffen treten können.

Schöffenslisten

Die Namen der gewählten Schöffen werden für die Schöffengerichte, die Strafkammern und die Schwurgerichte zu Schöffenslisten zusammengestellt. Aus diesen wird die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den Gerichtssitzungen teilnehmen, jährlich für das folgende Geschäftsjahr durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt.

Damit wird dem in Artikel 101 des Grundgesetzes verankerten Recht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter Rechnung getragen. Niemand soll bei der Besetzung des Gerichts manipulieren können. Auch für die Berufsrichter verhindert ein jährlich im voraus aufzustellender Geschäftsverteilungsplan jegliche Einflussnahme auf die Besetzung des Gerichts im Einzelfall.

Jugendschöffen

Für die Wahl der Schöffen, die an den Jugendschöffengerichten und Jugendstrafkammern mitwirken sollen, gelten einige Besonderheiten. Die Vorschlagsliste wird hier nicht vom Gemeinderat beschlossen, sondern vom Jugendhilfeausschuss der Gemeinde aufgestellt, der nur erzieherisch befähigte, in der Jugendberufshilfe erfahrene Personen aufnehmen soll, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl.

Die Vorschlagsliste wird beim Jugendamt öffentlich ausgelegt. Bei der Schöffenswahl entscheidet der Wahlausschuss unter Vorsitz einer Jugendrichterin oder eines Jugendrichters. Ferner werden die Jugendschöffen in für Männer und Frauen getrennt zu führenden Listen aufgenommen, weil an den Gerichtsverhandlungen in Jugendsachen jeweils ein Mann und eine Frau als Schöffen mitwirken.

Das Schöffensamt ist ein Ehrenamt, das von den hierzu Berufenen ohne besonderes Entgelt wahrgenommen werden muss. Allerdings erhalten auch Schöffen eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten, Wegegeld, Aufwandsentschädigung und Ersatz für sonstige Aufwendungen.

Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Bei den Landgerichten sind besondere Kammern für Handelssachen gebildet worden, die in der Besetzung mit einem Richter und zwei ehrenamtlichen Handelsrichtern im wesentlichen über Rechtsstreitigkeiten aus dem Handelsleben entscheiden. Die Handelsrichter werden auf gutachterlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammern für die Dauer von vier Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen. Handelsrichter müssen Deutsche, mindestens 30 Jahre alt und als Kaufmann oder Kauffrau, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister eingetragen oder früher einmal eingetragen gewesen sein. Ferner können auch Prokuristen, die im Unternehmen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen, hauptberufliche Vorstandsmitglieder einer in ähnlicher Weise wie eine Handelsgesellschaft am Handelsverkehr teilnehmenden Genossenschaft sowie Vorstandsmitglieder bestimmter nicht im Handelsregister eingetragener juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu Handelsrichtern ernannt werden. Handelsrichter sollen in dem Bezirk, für den die Kammer für Handelssachen zuständig ist, wohnen. Es genügt auch, wenn ihr Unternehmen dort einen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der allgemeinen Verwaltungsgerichte

Für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt. Die Kammern und Senate der allgemeinen Verwaltungsgerichte entscheiden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 30. Lebensjahr vollendet haben, können auch Sie von einem Ausschuss, der bei jedem Verwaltungsgericht bestellt ist, in das ehrenamtliche Richteramt bei einem Verwaltungsgericht oder beim Obergericht für vier Jahre gewählt werden. Die Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte gebietet jedoch, dass bestimmte Personen nicht in das ehrenamtliche Richteramt berufen werden. So dürfen z. B. Angehörige des öffentlichen Dienstes das ehrenamtliche Richteramt der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht bekleiden.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Finanzgerichte

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in bestimmten Abgabeangelegenheiten ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbe-

hörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte (Finanzgerichte) ausgeübt. Die Senate der Finanzgerichte entscheiden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter bei den Finanzgerichten erfolgt alle vier Jahre durch einen bei jedem Finanzgericht bestellten Ausschuss, für den die Präsidenten der Finanzgerichte nach Anhörung der Berufsvertretungen (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Gewerkschaften u. a. m.) eine Vorschlagsliste aufgestellt haben.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen

Bei den Amtsgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof sind Abteilungen und Senate gebildet worden, die zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten in Landwirtschaftssachen mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern besetzt sind. Zu den Landwirtschaftssachen zählen u. a. Rechtsstreitigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstücksverkehrsgesetz. Die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter der Amtsgerichte und des Oberlandesgerichts beruft der Präsident des Oberlandesgerichts aufgrund einer Vorschlagsliste, die von den Landwirtschaftskammern aufgestellt wird. Vorgeschlagen werden können u. a. nur Personen, die die Landwirtschaft im jeweiligen Gerichtsbezirk selbständig im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben. Die jeweilige Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichte entscheiden über Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis und über Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz. Die Kammern bei den Arbeitsgerichten und bei den Landesarbeitsgerichten sind mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern besetzt. Dabei wird je eine ehrenamtliche Richterstelle von der Arbeitgeberseite und die andere von der Arbeitnehmerseite gestellt. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden von den Präsidentinnen und den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte jeweils für ihren Bezirk berufen. Die Berufung erfolgt auf Grund von Vorschlägen bestimmter Vereinigungen. Das sind zum einen die Gewerkschaften und zum anderen die Arbeitgeberverbände. Auch Behörden können für die Arbeitgeberseite ehrenamtliche Richterinnen oder Richter vorschlagen, wenn sie dazu ermächtigt wurden. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Mehrere Amtsperioden sind möglich. Es kann nur eine Person berufen werden, die im Bezirk des Arbeitsgerichts, bei dem die ehrenamtliche Richterstelle zu besetzen ist, auch arbeitet.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichte und das Landessozialgericht entscheiden in Angelegenheiten der fünf Sozialversicherungen (Arbeitsförderung, Renten-, Pflege-, Kranken- und Unfallversicherung), des sozialen Entschädigungsrechts, des Schwerbehindertenrechts und des Vertragsarztrechts. Den Kammern bei den Sozialgerichten mit jeweils einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und den Senaten bei dem Landessozialgericht mit jeweils drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern gehören je zwei ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter an.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des jeweiligen Sozialgerichts und des Landessozialgerichts berufen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf Grund von Vorschlägen der Interessenverbände. Dies können Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände sein. Aber auch Behörden und Behindertenverbände können für bestimmte Kammern Vorschläge machen, wenn sie hierzu ermächtigt wurden. Die Sozialgerichtsbarkeit unternimmt besondere Anstrengungen, Arbeitgebervertreter aus der freien Wirtschaft für das Ehrenamt zu gewinnen. Die Amtsperiode, die auch mehrfach wiederholt werden kann, dauert fünf Jahre.

Die Ehrenamtlichen widerspiegeln in ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Vereinigungen die Interessen der an dem Prozess beteiligten gesellschaftlichen Gruppen. So ist eine Kammer, die über einen Anspruch aus der Krankenversicherung entscheidet, jeweils mit einer/einem von Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite vorgeschlagenen Richter/in zu besetzen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen, beschäftigt sein oder ihren Betriebssitz haben, bei dem sie das Amt ausüben.

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter **www.justiz.nrw.de** im Internet, dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt. Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei C@ll NRW, dem Service-Center der NRW-Landesregierung (**www.c@ll-nrw.de**) werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 € pro Minute) bestellen.

*Herausgegeben vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Referat für Öffentlichkeitsarbeit, 40190 Düsseldorf; Info 4/Stand: 2003
Druck: Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyck 50, 47608 Geldern*

*Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller
(50 % sauerstoffgebleichter Zellstoff / 50 % Recyclingfaser)*